

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hinteräckerle II“ in Magenbuch

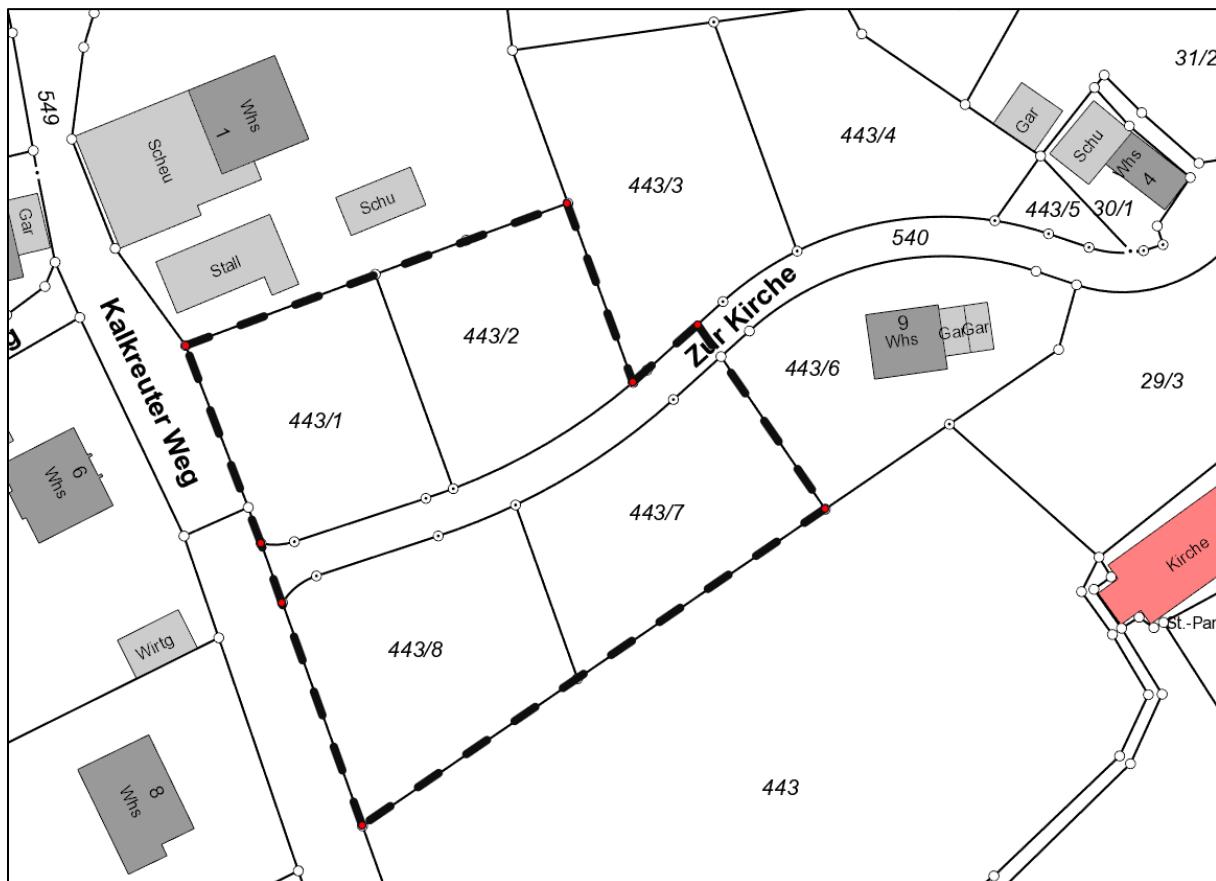
Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 19.03.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Hinteräckerle II“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Magenbuch der Gemeinde Ostrach.

Das ca. 0,33 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 443/1, 443/2, 443/7 und 443/8 sowie eine Teilfläche von Flst. 540 als geplante weiterführende Erschließungsstraße.

Die Erschließungsstraße „Zur Kirche“ ist von der „Meginhardstraße“ (K8242) bis zur Planfläche ausgebaut und wird an den „Kalkreuter Weg“ angebunden.

Der Geltungsbereich schließt im Westen, Norden und Osten an bereits wohnbaulich genutzte Flächen an, im Süden sind landwirtschaftliche Flächen angrenzend, der Lageplan vom 19.03.2018 ist maßgebend und im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, ca. 0,33 ha (Stand 19.03.2018)

Der Bebauungsplan „Hinteräckerle II“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom

04.05.2018 bis einschließlich 05.06.2018 (Auslegungsfrist)

bei der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19 – 88356 Ostrach, im Flur des 1. Obergeschosses, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr, Do. 13:30 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Zusätzlich können Termine zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Ostrach (Tel. 07585 / 300-0) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift auf dem Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19 – 88356 Ostrach, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufhebung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ostrach, den 26.04.2018

Bauamt Ostrach